

BEKANNTMACHUNG

Achte Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Dornauer Feld"

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauli-che Nutzung der Grundstücke folgende Änderungssatzung:

Der Bebauungsplan vom 1. 2. 1977 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 10. 11. 1993 wird geändert. Nach § 10 werden die folgenden §§ 11 und 12 angefügt:

Pergolen

- Zur Errichtung von Pergolen dürfen die festgesetzten Bau-grenzen überschritten werden.
- 2. Mit der Pergola darf eine Tiefe von 3,30 m, gerechnet ab Außenwand des Gebäudes, nicht überschritten werden.
- 3. Zum Nachbargrundstück ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten
- 4. Geschlossene Front- und Seitenwände sind bei Pergolen nicht zulässig.
- 5. Die Ausführung der Pergolen muß in Holz erfolgen. Als Bedachung ist nur farbloses Glas oder farbloser Kunststoff zulässig. Gewellte Materialien als Abdeckung sind unzu-

§ 12 Nebenanlagen

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reiheneck- bzw. Reihenmittelhäusern und einer Grundstücksgröße bis 600 m², sind Nebenanlagen bis zu einem umbauten Raum von 15 m³;

bei Reiheneck- bzw. Einfamilienhäusern, bei einer Grundstücksgröße bis 1.000 m², bis zu einem umbauten Raum von 20

bei Einfamilienhäusern, bei einer Grundstücksgröße über 1.000 m², bis zu einem umbauten Raum von 25 ³;

bei Mehrfamilienhäusern ist eine Nebenanlage bis zu max. 50 m³ als Einhausung für die Mülltonnen bzw. als Gartengeräteabstellraum zulässig.

Die Nebenanlagen, ausgenommen Kleingewächshäuser, sind nur in Holzbauweise mit Satteldach (Dachneigung 15° bis 23 °) zulässig. Die Abstandsflächen der BayBO sowie die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Nebenanlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Satzung zum Bebauungsplan "Dornauer Feld" liegt während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Münzstraße 1–3 (Rathaus, II. Stock), zu jedermanns Einsicht-nahme aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft HINWEISE

a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB: Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.

gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:

Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 10. Februar 1994

STADT SCHONGAU Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Montag, 14.02.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 21.02.1994 STADTBAUAMT

i.A.

Liebermann